

Vertrag über die Zusammenarbeit

Die Pfarreien Gelterkinden und Sissach sind in einer sog. Leitungseinheit mit dem Namen „Seelsorgeverband Ergolz“ (*nachfolgend: Seelsorgeverband*) zusammengeschlossen. Die Seelsorge wird nach Vorgabe des Bistums durch ein gemeinsames Pastoralteam wahrgenommen.

Die Römisch-katholischen Kirchgemeinden Gelterkinden und Sissach (*nachfolgend: Verbandsgemeinden*) schliessen für die Sicherstellung der Seelsorge in den Verbandsgemeinden im Sinne von § 45 lit. a KIV, folgenden Vertrag:

§1 Vertragszweck

Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Verbandsgemeinden

- a. gemeinsam die Anstellung resp. Besoldung des gemeinsamen Pastoralteams, d.h. der Mitarbeitenden der Gruppe A gemäss Anhang I der Anstellungs- und Besoldungsordnung der RKLK BL, zu regeln und
- b. weitere Mitarbeitende der beiden Verbandsgemeinden, welche nicht in der Gruppe A sind, nach Bedarf anzustellen, nach Absprache im Verbandsrat; und
- b. die materiellen Grundlagen für die Erfüllung des kirchlichen Grundauftrages (Liturgie, Verkündigung, Diakonie und Gemeinschaftsbildung) im Seelsorgeverband sicherzustellen.

§2 Der Verbandsrat: Zusammensetzung

¹ Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit wird ein Verbandsrat als gemeinsame Kommission der Verbandsgemeinden im Sinne von §45 a KIV eingesetzt.

² Dem Verbandsrat gehören an:

- a. die Präsidentinnen/Präsidenten der Verbandsgemeinden;
- b. je ein vom Kirchgemeinderat Gelterkinden und Sissach delegiertes Mitglied des jeweiligen Kirchgemeinderates;
- c. die Gemeindeleiterin/der Gemeindeleiter resp. der Pfarrer.

§3 Der Verbandsrat: Amtsperiode

Die Amtsperiode des Verbandsrates entspricht derjenigen des Kirchgemeinderates.

§4 Der Verbandsrat: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹ Der Verbandsrat konstituiert sich selbst.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Der Verbandsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Kirchengemeinderat einer Verbandsgemeinde es verlangt.

⁵ Der Verbandsrat wird per Mail oder schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode durch die Präsidentin/den Präsidenten der Kirchengemeinde Sissach,
- b. zu den übrigen Sitzungen durch seine Präsidentin/seinen Präsidenten.

§5 Der Verbandsrat: Zuständigkeiten

¹ Der Verbandsrat handelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Verbandsgemeinden anstelle von deren Kirchengemeinderäten.

² Er ist zuständig für

- a) Wahl seiner Präsidentin/seines Präsidenten sowie seiner Vizepräsidentin/seines Vizepräsidenten;
- b) Erstellen des gemeinsamen Stellenplans zuhanden der Kirchengemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- c) Beschluss über den jährlichen Voranschlag betreffend die Aufgaben, die in Erfüllung des Zwecks nach §1 gemeinsam finanziert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Kirchengemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden;
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts betreffend die Aufgaben gemäss Buchstabe c;
- e) Beschlussfassung über die Verteilung der jährlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden gemäss §10 dieses Vertrages;
- f) Wahlvorschlag für die Gemeindeleitung zuhanden der Kirchengemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- g) Auswahl der übrigen Mitglieder des Pastoralteams - soweit notwendig nach Absprache mit der Abteilung Personal des Bistums Basel resp. mit der Bistumsregionalleitung;
- h) Abschluss, Änderung und Kündigung der Besoldungs- oder Anstellungsverträge nach Massgabe der Bestimmungen der landeskirchlichen Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- i) Wahl einer Verwalterin/eines Verwalters für die gemeinsame Administration. Die gemeinsame Administration kann auch einer Verbandsgemeinde übergeben werden.
- j) Beschlussfassung über Änderung dieser Vereinbarung, vorbehalten bleibt die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- k) Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Kirchengemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.
- l) Protokollführung der Sitzungen des Verbandsrates

§6 Der Verbandsrat: Vergütung und Entschädigungen

Die Verbandsgemeinden regeln unabhängig voneinander die Entschädigung sowie die Spesen für ihre Mitglieder im Verbandsrat.

§7 Administration

¹ Die Verwalterin/der Verwalter oder/und eine vom Verbandsrat beauftragte Verbandsgemeinde führ/-en die Administration bezüglich der gemeinsamen Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages und sind namentlich verantwortlich für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten (z.B. Homepage, Kirche Heute, etc.) sowie die Personaladministration der vom Verband angestellten Mitarbeitenden.

² Die Verwalterin/der Verwalter oder eine vom Verbandsrat beauftragte Verbandsgemeinde oder eine externe Treuhandstelle ist verantwortlich für die Führung einer eigenen Buchhaltung (inkl. Lohnbuchhaltung) bezüglich der von den Verbandsgemeinden gemeinsam zu tragenden Kosten.

³ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten der Administration gemeinsam nach Massgabe von §10 dieses Vertrages.

§8 Rechnungsprüfungskommission

¹ Zur Prüfung der Rechnung nach §7 Buchstabe a wird eine Rechnungsprüfungskommission (*nachfolgend: RPK*) als gemeinsame Kommission der Verbandsgemeinden im Sinne von §45 a KiV eingesetzt.

² Sie prüft jährlich die gemeinsame Rechnung und erstattet dem Verbandsrat Bericht.

³ Jede Verbandsgemeinde delegiert ein Mitglied ihrer Prüfungskommission in die RPK, diese konstituiert sich selbst.

⁴ Die Verbandsgemeinden regeln unabhängig voneinander die Entschädigung sowie die Spesen für ihre Mitglieder in der RPK.

§9 Benützung von Liegenschaften und Einrichtungen der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe des Seelsorgeverbandes unentgeltlich zur Verfügung.

§10 Kostenverteiler

¹ Die gemeinsamen Aufwendungen der Verbandsgemeinden umfassen insbesondere die Personalkosten (inkl. Sozialleistungen), die für die Seelsorge notwendigen Sachkosten und die Kosten für die Verwaltung.

² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten nach dem folgenden Verteilschlüssel:

- a. Von den Kosten für das Pastoralteam übernimmt die KG Gelterkinden 45% und die KG Sissach 55%. Der Kostenteiler wird jährlich vom Verbandsrat neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.
- b. Die restlichen Kosten werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres getragen.

§11 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Die Verwalterin/der Verwalter resp. die Kirchgemeinde oder die externe Treuhandstelle, die die Administration führt, kann von den Verbandsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

² Sie/er stellt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres den Verbandsgemeinden den definitiven Kostenanteil in Rechnung.

³ Die Zahlungen werden jeweils innert 30 Tagen fällig.

§12 Dauer des Vertrages

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann von jeder Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist per 31. Juli gekündigt werden.

³ Mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen für die gemeinsamen Mitarbeitenden kann der Vertrag jederzeit aufgelöst werden.

§13 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er unterliegt

- a. der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Gelterkinden, 14. Juni 2022

Römisch-katholische Kirchgemeinde Gelterkinden: _____

Sissach, 15. Juni 2022

Römisch-katholische Kirchgemeinde Sissach: _____